B. Unter Berufung auf diese Konvention reichte die Expropriatin ihre Rekursschrift gegen den Entscheid der eidgenössischen Schahungskommission dem Bundesgerichte erst am 8./12. März laufenden Jahres ein. Sie bemerkt rücksichtlich der Wahrung der Rekurssfrist, unter Berufung auf ein beigelegtes Gutachten der Advokaten Dr. Brunner und Sahli in Bern: Die Frist des Art. 35 des Expropriationsgesetzes sei eine Frist des Bundesprozesprechtes, es sinde daher Art. 65 der eidgenössischen Civilprozespordnung auf sie Anwendung; sie könne also durch Ueberzeinkunft der Parteien erstreckt werden. Zedenfalls müsse Art. 65 cit. analog angewendet werden; er spreche ein Prinzip aus, welches auch sür die Frist des Art. 35 cit. Anwendung sinden müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es muß von Amtes wegen geprüft werden, ob die Rekursfrist gewahrt sei. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob eine Verlängerung der Frist des Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes durch Uebereinkunft der Parteien statthaft ist oder nicht.
- 2. Richtig ist nun, daß die Frist des Art. 35 eine bundes= rechtliche Prozekfrist ist. Allein baraus folgt nicht, daß Art. 65 ber eidgenössischen Civilprozegordnung auf sie Anwendung finde. Die Bestimmungen ber Urt. 63 u. if. ber eidgenössischen Civilprozeffordnung gelten vielmehr nur für die Friften, welche diefes Gesetz festsett, b. h. für die Friften in den vom Bundesgerichte instruirten Brozessen. Für Rechtsmittelfriften, welche andere Bundesgesete festseten, gelten sie direkt unzweifelhaft nicht, fonbern könnten auf sie nur analog angewendet werden. Allein ber analogen Amwendung des Art. 65 der eidgenöffischen Civilprozeßordnung auf die Beschwerdefrist des Art. 35 bes eidgenössischen Erpropriationsgesehes steht nun die Natur der lettern Frist engegen. Dieselbe ift eine Nothfrift, welche nicht nur im Intereffe ber Parteien, sondern auch im öffentlichen Interesse aufgestellt ist; sie ist daher, da das Gesetz eine solche nicht ausdrücklich zu= läßt, der Abanderung durch Parteidisposition entzogen (siehe Entscheidungen bes Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIII, S. 37); eine analoge Anwendung der Regel des Art. 65 der eid-

genössischen Civilprozesordnung erscheint als ausgeschlossen. Denn die Frist des Art. 35 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes ist den durch die eidgenössische Civilprozesordnung normirten Fristen keineswegs gleichartig; sie qualifizirt sich als Frist sür Einlegung eines der Appellation ähnlichen Nechtsmittels, während die eidgenössische Civilprozesordnung, welche das Versahren vor dem Bundesgerichte als einziger Instanz regelt, naturgemäß derzartige Fristen nicht enthält. Bei Nechtsmittelsristen ist denn auch nach der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Gesetze, welche diese Frage ausdrücklich entscheiden, eine Verlängerung durch Parteizvereinbarung ausgeschlossen. Daß die bernische Gesetzebung und Praxis in entgegenstehendem Sinne entscheiden, ist allerdingsrichtig; allein es kann dies für die Auslegung des Bundesgessetzes nicht maßgebend sein. Danach kann denn auf die Veschwerde als verspätet nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf den Rekurs wird als verspätet nicht eingetreten.

## II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

40. Urtheil vom 9. Januar 1892 in Sachen Gebrüber Afchwanden gegen Masse Aschwanden.

A. Durch Urtheil vom 23. September 1891 hat das Obersgericht des Kantons Uri erkannt:

Es sei die Appellation begründet und das erstinftanzliche Urstheil dahin abgeändert, daß die klägerische Forderung im Betrage von 4595 Fr. 16 Cts. begründet und das Pfand entsprechend zu Recht bestehend erklärt wird.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie den Antrag anmelbeten: Es sei gemäß Citation vom 14./15. Januar 1891 die klägerische

211

210

Forderung total abzuweisen. Bei ber heutigen Verhandlung wird. nachdem der Anwalt der Kläger und Rekursbeklagten angemelbet bat, daß er die Kompetenz des Bundesgerichtes zu beftreiten gebenke, beschlossen, die Verhandlung über die Rompetenzfrage von berjenigen über die Hauptsache zu trennen. Der Unwalt ber Kläger begründet darauf bin den Antrag, es wolle das Bundesgericht sich in Sachen inkompetent erklären und baber auf bie Weiterziehung ber Gegenpartei nicht eintreten. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten und Rekurrenten, das Bundesgericht wolle sich in Sachen kompetent erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Rausvertrag vom 9. Juni 1886, verkaufte Franz Aschwanden von Seelisberg seinen Sohnen zweiter Che, Julian. Johann, Josef und Anton Aschwanden seine im erwähnten Raufvertrage näher bezeichneten Liegenschaften. Nachdem Franz Afchwanben gestorben war, ohne, außer einigen Rleidungsstücken, Vermögen zu hinterlaffen, belangten einerseits die Erbschaft, andrerseits die Liquidationsmaffe bes K. Afchwanden die Brüder Johann. Josef und Anton Ajchwanden, (welche ben Bruder Julian ausgekauft haben) aus dem erwähnten Kaufvertrage auf Bezahlung einer Kaufrestanz von 6590 Fr. eventuell 4595 Fr. 16 Sts. Die Beklagten beriefen sich dem gegenüber barauf, daß sie zufolge einer bem Raufvertrage nachgetragenen Bescheinigung bes Land= schreibers Lauener, d. d. 12. Juni 1886, eine Abschlagszahlung von 2000 Fr. geleistet und zufolge einer weitern Bescheinigung bes Gemeindeweibels von Seelisberg vom 25. November 1887 überhaupt die gesammte Kaufpreisschuld abbezahlt haben. Ste machten vor erster Instanz geltend, die "genannten Quittungen muffen als vollständige Schuldbefreiung im Sinne von Art. 16 D.=R. behandelt werden. Vater Uschwanden sei berechtigt gewesen, unter der Form von Quittungen den Sohnen die ganze Auszahlung zu schenken." Die erste Instanz (Kreisgericht Uri) hat bie Klage abgewiesen, bagegen hat die zweite Instanz dieselbe bis zum Betrage von 4595 Fr. 16 Cts. für begründet erklärt, indem ste im Wesentlichen ausführte: Die von Landschreiber Lauener bescheinigte Zahlung von 2000 Fr. musse allerdings als erwiesen gelten. Dagegen ergebe sich (aus verschiebenen Thatumständen), daß eine weitere Zahlung thatsächlich nicht geleistet worden sei.

Ebenso wenig sei erwiesen, daß Vater Aschwanden bie Absicht ge= habt habe, den Söhnen die restirende Kaufpreiszahlung zu schenken.

2. In rechtlicher Beziehung könnte bezweifelt werden, ob ber aesetliche Streitwerth gegeben sei. Es liegt nämlich offenbar eine subjektive Klagenhäufung vor und es ist nun zweifelhaft, ob für ieden einzelnen der Kläger (speziell jeden einzelnen der flagenden Erben bes K. Aschwanden) der gesetzliche Streitwerth gegeben sei. Allein es mag dies dahin gestellt bleiben. Denn die Kompetenz bes Bundesgerichtes ift aus einem anderen Grunde zu verneinen. Es ist nämlich in der Sache nicht eidgenöffisches, sondern fanto= nales Recht anwendbar. Die einzige Einwendung, welche die Beklagten der Klageforderung, soweit dieselbe noch aufrechterhalten wird, ernstlich entgegengestellt haben, ist die, Bater Aschwanden habe ihnen dieselbe schenkungsweise nachgelassen. Nun bestimmt aber Urt. 141 O.=R. ausdrücklich, daß der schenkungsweise Nach= lag durch das kantonale Recht bestimmt werde. Nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Recht beurtheilt sich also, ob die Voraussehungen eines schenkungsweisen Nachlasses vorliegen, speziell ob die Absicht zu schenken auf Seiten bes Gläubigers der angeblich schenkungsweise nachgelassenen Forderung erwiesen sei. Die sachbezügliche Entscheidung der Vorinstanz entzieht sich also ber Nachprüfung des Bundesgerichtes. Uebrigens ist flar, daß wenn die Beklagten (was nach ihrem Vorbringen vor den kan= tonalen Instanzen nicht anzunehmen ist) der Klageforderung auch für den noch aufrecht erhaltenen Theil derselben neben der Ein= rebe des Erlasses noch diejenige der Zahlung entgegenstellten, bann bas Bundesgericht zwar kompetent, allein die Beschwerde von vornherein aussichtslos wäre. Denn es stünde alsdann der= selben die Ithatsächliche Feststellung der kantonalen Instanz ent= gegen, daß eine Zahlung in Wirklichkeit nicht ftattgefunden habe.

## Demnach hat das Bundesgericht

## erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kan= tong Uri sein Bewenden.